

Konfliktlösung unter dem StaRUG

Teil 1: Einführung und Überblick

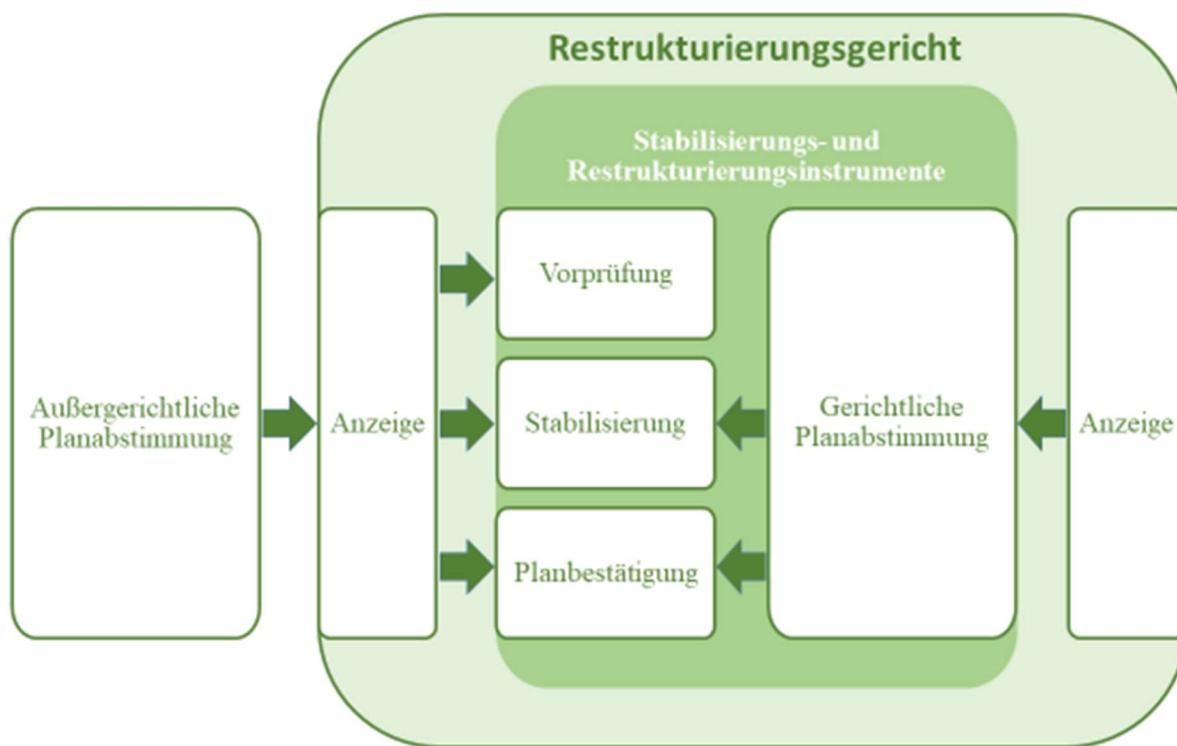
Befindet sich ein Unternehmen in der Krise, steigt das Konfliktpotenzial. Daran kann auch das neue Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) nichts ändern. Im Gegenteil: Es schafft sogar einige neue Situationen, die zu Streit zwischen den unterschiedlichen Stakeholdern führen können.

Das StaRUG geht zurück auf die **Richtlinie (EU) 2019/1023** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren. Es ist mit Ausnahme einiger weniger Regelungen am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Denkbare Konflikte unter dem StaRUG können im Innen- und im Außenverhältnis des Schuldners entstehen. Im **Innenverhältnis** besteht zum Beispiel Konfliktpotential zwischen der Geschäftsführung und dem jeweiligen Überwachungsorgan über die Einhaltung und richtige Umsetzung der vom StaRUG normierten Pflichten der Geschäftsführung (§ 1) oder die Gestaltung der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte im Rahmen der Restrukturierung (§ 2). Im **Außenverhältnis** haben zunächst die Geschäftsleiter eine exponierte Stellung. Denn sie können unter Umständen den Gläubigern direkt haften. Die meisten Konflikte werden aber typischerweise zwischen dem Schuldner und seinen **Gläubigern** entstehen. In diesem Zusammenhang werden sich vor allem die Gläubiger überlegen, wie sie ihre Interessen gegenüber den anderen Gläubigern, aber vor allem gegenüber dem mit vielen Befugnissen (etwa bei der Aufstellung des Restrukturierungsplans) ausgestatteten Schuldner sichern und durchsetzen können.

Dabei stehen der **Restrukturierungsplan** und die flankierenden **Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente** im Fokus, denn sie sind die Grundpfeiler des StaRUG. Der Schuldner stellt den Plan auf und die Gläubiger sowie die sonstigen Stakeholder stimmen darüber ab (wie beim Insolvenzplan getrennt nach Gruppen). Die Abstimmung des Plans kann außergerichtlich erfolgen – mit der jederzeitigen Möglichkeit einer Vorprüfung von für die Bestätigung des Plans erheblichen Fragen (§ 47) oder der nachträglichen Überprüfung (§§ 60 ff.) des angenommenen

Restrukturierungsplans, jeweils durch das Restrukturierungsgericht. Alternativ kann der Plan unmittelbar vor dem Restrukturierungsgericht (§§ 45 f.) abgestimmt werden. Das Restrukturierungsgericht kann auf Antrag des Schuldners auch flankierend zur (außergerichtlichen oder gerichtlichen) Planabstimmung eine sog. Stabilisierungsanordnung erlassen (§§ 49 ff.). Jegliche Einbindung des Restrukturierungsgerichts setzt voraus, dass der Schuldner zuvor das Restrukturierungsvorhaben beim zuständigen Restrukturierungsgericht angezeigt hat (§ 31).



Vor dem Hintergrund dieser Abläufe werden Gläubiger sich insbesondere die Aufstellung des Plans sowie die Verteilung der **Stimmrechte** (durch den Schuldner) und die Abstimmung über den Plan genau ansehen und daran mitwirken wollen. Sie werden zudem genau beobachten, welche Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente der Schuldner beim Restrukturierungsgericht beantragt, und versuchen, auf die Entscheidung des Gerichts proaktiv Einfluss zu nehmen.

Konflikte zwischen Schuldner und Gläubigern sind vor allem im Rahmen der Planabstimmung und den flankierenden Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumenten wahrscheinlich. Die Möglichkeiten der Gläubiger, präventiv **Rechtsschutz** durch das Restrukturierungsgericht zu suchen, sind allerdings begrenzt. Der Schuldner ist grundsätzlich Herr des Verfahrens und kann weit-

gehend bestimmen, wie es abläuft. Auch beim Erlass einer Stabilisierungsanordnung sieht das StaRUG eine Beteiligung der Gläubiger zunächst nicht vor, sondern gewährt nur nachträglichen Rechtsschutz (§ 59 Abs. 2). Gläubigern bleibt dennoch eine Möglichkeit, die Anordnung zu verhindern: Sie können gegenüber dem Restrukturierungsgericht proaktiv, z.B. in Form einer Art Schutzschrift, glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen für eine Stabilisierungsanordnung nicht vorliegen (§ 51). Das Restrukturierungsgericht muss diesen Behauptungen nachgehen, denn es unterliegt dem Amtsermittlungsgrundsatz.

Im Vorfeld eines Restrukturierungsplans kann ein sog. **Sanierungsmoderator** helfen, Konflikte zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern zu vermeiden. Der Sanierungsmoderator vermittelt zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern. Er kann unabhängig vom Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen tätig werden. Seine Bestellung zielt regelmäßig auf den Abschluss eines Sanierungsvergleichs (§ 97) ab. Er kann aber auch beim Übergang in den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen im Amt bleiben (§ 100 Abs. 1) und das Restrukturierungsgericht kann ihn sogar zum Restrukturierungsbeauftragten bestellen (§ 100 Abs. 2).

Innerhalb des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens kann ein **Restrukturierungsbeauftragter** helfen, Konflikte zu vermeiden bzw. zu lösen. Er kann auf zwei Wegen bestellt werden: als fakultativer Restrukturierungsbeauftragter auf Antrag des Schuldners bzw. von Gläubigern, auf die zusammen in einer Gruppe mehr als 25 % der Stimmrechte in der Gruppe entfallen; oder unter bestimmten Voraussetzungen von Amts wegen.

Der Restrukturierungsbeauftragte untersteht der Aufsicht durch das Restrukturierungsgericht. Er hat seine Aufgaben mit der „gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit“ sowie unparteiisch zu erfüllen. Verletzt er diese Pflichten, haftet er den Betroffenen auf Schadensersatz (§ 75 Abs. 4 S. 3).

Darüber hinaus modifiziert das StaRUG die Regelungen des **Anfechtungs- und Haftungsrechts** gegenüber den Vorschriften des BGB, der Insolvenzordnung und des Anfechtungsgesetzes (§§ 89 ff.). Diese Regelungen des StaRUG bezwecken eigentlich die Konfliktvermeidung, indem sie bestimmte Handlungen während eines Restrukturierungsvorhabens privilegieren, die normalerweise Haftungs- oder (Insolvenz-)Anfechtungsansprüche auslösen würden. Sie lassen aber einige Folgefragen offen, die ihrerseits für Konfliktstoff sorgen können.

Mit der Einführung des StaRUG hat der Gesetzgeber auch eine ausschließliche Zuständigkeit für restrukturierungsbezogene Klagen bei den Landgerichten geschaffen, in dessen Bezirk das Restrukturierungsgericht seinen Sitz hat (§§ 71 Abs. 2 Nr. 6 GVG, 19b Abs. 1 ZPO). Bei den Landgerichten werden zudem spezielle Zivilkammern eingerichtet, die sich mit Beschwerden und Streitigkeiten aus dem StaRUG und der InsO sowie Anfechtungssachen nach dem AnfG befassen (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG). Diese neuen Kammern werden von Beginn an gut beschäftigt sein.

Dr. Carsten Witzke

carstenwitzke@quinnemanuel.com
+49.40.897.287.013

Dr. Benjamin Fritz, LL.M.

benjaminfritz@quinnemanuel.com
+49.40.897.287.014

Dr. Victor Klene

victorklene@quinnemanuel.com
+49.40.897.287.016

To view more memoranda, please visit www.quinnemanuel.com/the-firm/publications/

To update information or unsubscribe, please email updates@quinnemanuel.com